

Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster

in der Fassung vom 27.06.2001

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW 1994 S. 666 / SGV. NRW 2023) in Verbindung mit § 15 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster vom 17.12.1976, 30.06.2005 und 14.06.2007 (ABl. 1976 S. 201, ABl. 2005 S. 87, ABl. 2007 S. 72), hat der Rat der Stadt Münster am 07.07.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltordnung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind, sofern diese nicht unentgeltlich durchgeführt werden, privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe des anliegenden Tarifs zu erheben.

§ 2 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig ist der / die Veranstaltungsteilnehmer/in. Minderjährige Teilnehmer/innen haben auf Verlangen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Entgelte sind grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung bei der Anmeldung zu entrichten **oder werden im Rahmen des Bankeinzugsverfahrens nach Veranstaltungsbeginn bzw. Anmeldeschluss jeweils am darauffolgenden 1. oder 15. eines Monats abgebucht. Die Gebühren für Prüfungen und die Entgelte für Studienfahrten werden nach Anmeldeschluss abgebucht.**
- (2) Bei Veranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen oder für die ein höheres Entgelt zu zahlen ist, kann Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 4 Erstattung der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden dem Teilnehmer / der Teilnehmerin erstattet:
 - a) wenn eine geplante Veranstaltung nicht durchgeführt wird,
 - b) wenn durch eine Verlegung des festgesetzten Termins eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht mehr möglich ist.
- (2) Das Teilnehmerentgelt wird unter Einbehaltung von 10% des Gesamtentgeltes für die belegte Veranstaltung mindestens 2,50 € erstattet. Voraussetzung ist die Abmeldung vor Anmeldeschluss bzw. Veranstaltungsbeginn. Eine spätere Rückerstattung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf besonderen schriftlichen Antrag.
- (3) Der Rücktritt bei Studienfahrten ist entsprechend dem Reisevertragsgesetz jederzeit möglich. Der/die Teilnehmer/in hat jedoch die durch diesen Rücktritt verursachten Kosten zu tragen. Es wird mindestens der Verwaltungskostenanteil einbehalten.
- (4) Eine Erstattung von Teilnehmerentgelten unter 5 € in den Fällen § 4 Abs. 2 und 3 erfolgt nicht.

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Ermäßigungen**

50 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Berechtigte, die

- o Leistungen nach dem SGB II,
- o Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
- o Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- o Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

erhalten und

30 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Berechtigte, die

- o im Bezug von Arbeitslosengeld stehen
- o schwerbehindert sind und Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen und keine Ansprüche nach SGB XII haben.

10 % Ermäßigung auf Kurse und Veranstaltungen erhalten Studierende (unter 27 Jahre bei Vorlage des gültigen Nachweises) und **Schülerinnen und Schüler, soweit es sich nicht um bereits reduzierte Angebote speziell für Schülerinnen und Schüler handelt.**

Die Ermäßigungen gelten nicht, wenn eine Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen der Arbeitsförderung möglich ist.

Die Leitung der Volkshochschule kann in Einzelfällen (z. B. wirtschaftliche oder soziale Ermäßigungen) bewilligen und einen Entgelterlass regeln.

Die Tarife zur Entgeltordnung für die Volkshochschule Münster erhalten folgende Fassung:

Tarife zur Entgeltordnung für die Volkshochschule Münster

Die Entgelte betragen in der Regel für:

1.	Kurse / Seminare (nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG NRW) je Unterrichtsstunde	
1.1	Alphabetisierung	0,80 €
1.2	Deutsch als Fremdsprache	1,60 €
1.3	Politisch-kulturelle Bildung	2,60 €
1.4	Familien- und Seniorenbildung	2,40 €
1.5	Entspannung	3,20 €
1.6	Bewegung	2,80 €
1.7	Ernährung	3,40 €
1.8	Fremdsprachen	2,60 €
1.9	EDV und berufl. Weiterbildung	4,80 €
2.	Vorträge	6,00 €
3.	Studien-, Tagesfahrten und Exkursionen	kostendeckend

Abweichungen vom vorstehenden Tarif sind möglich, insbesondere wenn pädagogische oder bildungspolitische Zielsetzungen, die Höhe des Personal- und Sachkosteneinsatzes und marktorientierte Kriterien dies abfordern.

Inkrafttreten

Die Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster tritt am 1. September 2013 in Kraft.